

Landesgesundheitsamt | Postfach 10 29 42 | 70025 Stuttgart

Name: Hemmer, Kim

Versand nur per Mail

Geschäftszeichen: SM73-5423.1/0007
(bei Antwort bitte angeben)

Über die KVBW

Datum: 08.10.2025

An die
Ärzteschaft

Auslaufen der Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie in Abstimmung mit dem Kultusministerium darüber informieren, dass die Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zum 30.06.2025 planmäßig ausgelaufen sind.

Was galt bislang?

Nach § 4 KiTaG ist jedes Kind vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen. Nach § 34 Absatz 10a IfSG ist bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ein schriftlicher Nachweis über eine ärztliche Impfberatung zu erbringen. Diese bundesgesetzlichen Bestimmungen gelten auch weiterhin.

Bislang sollte nach den Richtlinien für den Nachweis über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte ärztliche Impfberatung ein bestimmter Vordruck nach einem vorgesehenen Muster verwendet werden.

Was ändert sich bei der Umsetzung des § 34 Absatz 10a IfSG und des § 4 KiTaG?

Mit dem Auslaufen der Richtlinien können der schriftliche Nachweis über die ärztliche Impfberatung und der Nachweis über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG künftig auch anderweitig, bspw. durch Vorlage der Teilnahmekarte aus dem Vorsorgeuntersuchungsheft („U-Heft“) des Kindes sowie durch Vorlage des Impfausweises erbracht werden.

In welcher Form der Nachweis gegenüber der Einrichtungsleitung erbracht wird, obliegt der Entscheidung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Sofern die Eltern einen gesonderten schriftlichen Nachweis für den Nachweis der Impfberatung nach § 34 Absatz 10a IfSG (also nicht durch das „U-Heft“ oder den Impfausweis) wünschen, kann dieser auch zukünftig durch eine ärztliche Bescheinigung erfolgen. Die Form der schriftlichen Bescheinigung kann dabei frei gewählt werden.

Diese Entscheidung wurde im Zuge unserer aktuellen Bemühungen zur Entbürokratisierung getroffen und soll zur Entschlackung der gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie zur Entlastung bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nach § 4 KiTaG und § 34 Absatz 10a IfSG beitragen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte per Mail an das Kompetenzzentrum Gesundheitsschutz im Landesgesundheitsamt (Kontaktadresse: Gesundheitsschutz@sm.bwl.de).

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Gottfried Roller